**Muster-Feuerwehrreglement**

**für Gemeinden mit obligatorischem Feuerwehrdienst**

Revision 2020

Fassung nach Vernehmlassung

AGR / VBG / GVB-RA

V2.0 / ths\_mis

**Einleitung**

1. Am 1. Januar 2003 traten die revidierten Bestimmungen des Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzes vom 20. Januar 1994 (neu: Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz [FFG, BSG 871.11]) und der zugehörigen Verordnung vom 11. Mai 1994 (neu: Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung [FFV, BSG 871.111]) in Kraft. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2002 orientierte die Gebäudeversicherung Bern (GVB) über den Inhalt der Revision und über deren Auswirkungen auf die Gemeinden.

Um den Gemeinden die Anpassung ihres Feuerwehrreglements an die neuen kantonalen Vorgaben zu erleichtern, hat die GVB die Musterreglemente vom September 1994 überarbeitet.

Im Jahr 2020 hat die GVB im vorliegenden Musterreglement folgende Anpassungen vorgenommen:

* Berechnung und Erhebung der Ersatzabgaben entsprechen jetzt der heute vorherrschenden Praxis (Gemeinden / Kantonale Steuerverwaltung)
* Umsetzung des Partnerschaftsgesetz (PartG; SR 211.231)
* Kleinere Anpassungen im Zusammenhang mit der heutigen Situation der Betriebsfeuerwehren (vgl. «Leitfaden betriebseigene Interventionskräfte» der GVB / 2015).

2. Das vorliegende Muster-Feuerwehrreglement dient den Gemeinden mit obligatorischer Feuerwehrleistung bei der Ausarbeitung eines neuen bzw. bei der Revision ihres bisherigen Reglements. Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass die Gemeinden nicht an den Wortlaut dieses Muster-Reglements gebunden sind. Ein gesetzgeberischer Spielraum besteht insbesondere dort, wo Fussnoten angebracht sind. Bei Abweichungen vom Muster-Reglement ist freilich darauf zu achten, dass die Vorgaben des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes, der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung sowie der zugehörigen kantonalen Weisungen eingehalten werden.

 Gemeinden, welche für das Feuerwehrwesen eine (zweiseitige) Spezialfinanzierung schaffen wollen und können, finden in Anhang III des vorliegenden Muster-Reglements einen Formulierungsvorschlag für entsprechende Reglementsbestimmungen.

3. Falls eine Gemeinde ihr Feuerwehrreglement lediglich den revidierten (zwingenden) kantonalen Normen anpasst und keine weiteren Reglementsänderungen vornimmt, so kann sie die entsprechenden Anpassungen durch den Gemeinderat (auf dem Verordnungsweg) beschliessen lassen (Art. 52 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 [GG, BSG 170.11], s. dazu das Informationsschreiben der GVB vom 31. Oktober 2002).

 Gemeinden, welche ihr Feuerwehrreglement nicht nur den per 1. Januar 2003 in Kraft getretenen neuen kantonalen Vorgaben anpassen, sondern darüber hinaus weitere Änderungen vornehmen (z.B. Einführung der Spezialfinanzierung), haben die betreffenden Änderungen im ordentlichen Verfahren zu erlassen. Soweit das Organisationsreglement der Gemeinde keine abweichende Regelung enthält, sind dazu die Stimmberechtigten zuständig (Art. 52 Abs. 2 GG).

4. Die Reglementsänderungen können der GVB zur Vorprüfung vorgelegt werden, falls eine Gemeinde dies wünscht. Die Änderungen bedürfen keiner Genehmigung durch die GVB oder durch eine kantonale Behörde (Art. 57 GG). Die Gemeinden informieren den Kanton und die GVB über Reglementsänderungen, indem sie der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zwei Kopien des Erlasses (eine davon zuhanden der GVB) zustellen (Art. 48 Abs. 1 Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 [GV, BSG 170.111]).

5. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Kreisfeuerwehrinspektorin oder Ihrem Kreisfeuerwehrinspektor.

Ittigen, im 2020 Gebäudeversicherung Bern (GVB)

**Feuerwehrreglement für Gemeinden mit obligatorischem**

**Feuerwehrdienst**

Die Gemeinde ……......, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

 **I. Aufgaben der Feuerwehr**

Aufgaben **Art. 1**

 1 Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.

 [ 2 Der Feuerwehr werden zusätzlich folgende Aufgaben übertragen:[[1]](#footnote-1)

 - Alarmstelle der Gemeinde

 - ….]

 3 Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

 **II. Feuerwehrdienstpflicht**

**1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Be­freiung**

Feuerwehrdienstpflicht **Art. 2**

 Alle in der Gemeinde wohnhaften Personen zwischen dem .....[[2]](#footnote-2) und dem .....[[3]](#footnote-3) Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Persönliche Dienstleistung **Art. 3**

 1 Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

 2 Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder **Art. 4**

Ersatzabgabe

 1 Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

 2 Der Gemeinderat[[4]](#footnote-4) bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

 3 Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund **Art. 5**

 1 Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

 2 Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung **Art. 6**

 1 Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

 2 Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute **Art. 7**

 1 Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

 2 Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Ge­such hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

 3 Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung **Art. 8**

 1 Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

 2 Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

 3 Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven **Art. 9**

Feuerwehrdienst

 Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem akti­ven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,[[5]](#footnote-5)

b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,

c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,

d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,

e) Personen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, deren Partnerin oder Partner aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Partnerinnen oder Partner, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

f) .....[[6]](#footnote-6)

**2. Übungsdienst und Einsatz**

Übungsplan und -daten **Art. 10**

 Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen beziehungsweise geeignet zu publizieren.

Obligatorium und **Art. 11**

Entschuldigungen

 1 Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

 2 Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig dem Feuerwehrkom­mando einzureichen.

 3 Als Entschuldigungsgründe gelten:

a) Krankheit und Unfall

b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,

c) Schwangerschaft,

d) begründete Ortsabwesenheit,[[7]](#footnote-7)

e) andere wichtige Gründe.[[8]](#footnote-8)

4 Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

Inanspruchnahme von **Art. 12**

Eigentum Dritter

 1 Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

 2 Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommando **Art. 13**

 1 Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das aus­schliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

 2 Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des **Art. 14**

Sonderstützpunktes

 Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

 **III. Betriebsfeuerwehren**[[9]](#footnote-9)

Betriebsfeuerwehren **Art. 15**

 1 Für die Betriebsfeuerwehren ist durch den Betrieb im Einvernehmen mit der Kreisfeuerwehrinspektorin bzw. dem Kreisfeuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

 2 Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz, die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung, die Brandschutzvorschriften sowie die entsprechenden Richtlinien und Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern (Feuerwehrinspektorat).[[10]](#footnote-10)

 3 Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

 **IV. Finanzierung**

Grundsatz **Art. 16**[[11]](#footnote-11)

 1 Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten des allgemeinen Haushalts der Gemeinden.

 2 Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Ersatzabgabe **Art. 17**

 Variante 1:

 1 Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

 2 Die Ersatzabgabe beträgt .....%[[12]](#footnote-12) des einfachen Kantonssteuerbetrages[[13]](#footnote-13) und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

 3 Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 450.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

 4 Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

 5 Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet. Wenn die beiden Personen einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jede/r am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

 6 Feuerwehrdienstpflichtige Personen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, deren Partnerin oder Partner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

 Variante 2:

 1 Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

 2 Die Ersatzabgabe beträgt .....%12 des Kantonssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

 3 Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 450.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

 4 Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

 5 Feuerwehrdienstpflichtige Personen, die in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen je eine Ersatzabgabe. Diese berechnet sich je auf der Hälfte des einfachen Kantonssteuerbetrages.

Befreiung von der **Art. 18**

Ersatzabgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls feuerwehrdienstpflichtige Partner der in Artikel 9 Bst. a und f angeführten Personen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, befreien,

b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Gebühren **Art. 19**

 Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,

b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,

c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.[[14]](#footnote-14)

Einsatzkosten **Art. 20**

 1 Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

 2 Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, kön­nen die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

 3 Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe **Art. 21**

 Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung[[15]](#footnote-15) verlangt werden.

 **V. Zuständigkeiten**

**1. Gemeinderat**

Aufgaben und Befugnisse **Art. 22**

 Der Gemeinderat

a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,

b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Kreisfeuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Kreisfeuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,

c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission[[16]](#footnote-16) und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,

d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,

e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsstatt­halterin bzw. des Regierungsstatthalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,

f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Ge­bühren fest,

g) bestimmt, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,[[17]](#footnote-17)

h) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst,

i) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,

k) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hiervor,

l) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,

m) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

**2. Feuerwehrkommission**[[18]](#footnote-18)

Zusammensetzung **Art. 23**

 1 Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.

 2 Sie umfasst …..[[19]](#footnote-19) Mitglieder.

 3 Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:

a) ein Mitglied des Gemeinderats,

b) die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr bzw. deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,

c) .....[[20]](#footnote-20)

Aufgaben und Befugnisse **Art. 24**

 Die Feuerwehrkommission

a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,

b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Er­nennung des höheren Kaders,

c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,[[21]](#footnote-21)

d) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,

e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,[[22]](#footnote-22)

f) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen,

g) .....[[23]](#footnote-23)

 **VI. Straf- und Schlussbestimmungen**

Strafen **Art. 25**

 1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrregle­ments oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

 2 Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

 3 Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 26**

 Das Feuerwehrreglement vom ....................... wird aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 27**

 Dieses Reglement tritt auf den ........................ in Kraft.

 Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung/Abstim­mung vom ........................... angenommen.

 Namens der Gemeinde

 Die Präsidentin / der Präsident:

 Die Sekretärin / der Sekretär:

Änderungen

Die Änderungen vom …………….. (Anpassung an die revidierte kantonale Feuerschutz- und

Feuerwehrgesetzgebung) treten am ………………. in Kraft.

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.

........................, den ........................ Die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber:

**Anhang I zum Muster-Feuerwehrreglement**

**Organisation der Feuerwehr**

Bearbeitung durch die Feuerwehr

unter Beizug der Kreisfeuerwehrinspektorin

oder des Kreisfeuerwehrinspektors

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

bzw. durch das zuständige Gemeindeorgan

**Anhang II zum Muster-Feuerwehrreglement**

**Verhältnis Betriebsfeuerwehren - Ortsfeuerwehr**

I. Aufgaben der Betriebsfeuerwehr

1. Die Betriebsfeuerwehr hat die Aufgabe, bei Feuer oder anderen Schadenereignissen im Betrieb als Ersteinsatzelement zu intervenieren. Sie kann auf Anforderung hin auch ausserhalb des Betriebs Hilfe leisten.

2. Die detaillierten Aufgaben der Betriebsfeuerwehr sowie die Aufgabenteilung zwischen Ortsfeuerwehr und Betriebsfeuerwehr sind im Reglement der Betriebsfeuerwehr festzuhalten.

II. Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Versicherung

1. Massgebend sind grundsätzlich die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes, der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung sowie der Feuerwehr-Weisun­gen.

2. Die Betriebsfeuerwehr ....................... wird der Feuerwehr der Gemeinde ................ zugeordnet.

3. Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr werden durch den Betrieb bestimmt.

4. Organisation und Ausrüstung richten sich nach dem Einsatzspektrum, dem Gefahrenpotential sowie den konkreten Aufgaben gemäss Reglement der Betriebsfeuerwehr.

5. Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr sind wie diejenigen der Feuerwehr der Gemeinde durch den Betrieb selber gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht zu versichern.

III. Einsatz

1. Ist die Betriebsfeuerwehr in der Lage, ein Schadenereignis selber zu bekämpfen, wird der Einsatz von der Kommandantin bzw. dem Kommandanten der Betriebsfeuerwehr geleitet.

2. Stehen die Betriebsfeuerwehr und die Feuerwehr der Gemeinde gemeinsam in Einsatz, führt die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant das Kommando im Einvernehmen mit der Kommandantin bzw. dem Kommandanten der Betriebsfeuerwehr.

**Anhang III zum Muster-Feuerwehrreglement**

**Einführung einer zweiseitigen Spezialfinanzierung**

I. Vorbemerkungen

 Spezialfinanzierungen bedürfen einer Grundlage im übergeordneten Recht oder in einem Gemeindereglement (Art. 87 GV).

 Gemäss Artikel 30 Absatz 1 FFG tragen die Gemeinden die Kosten der Feuerwehr. Soweit die Kosten nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, werden sie der ordentlichen Gemeinderechnung belastet (Art. 30 Abs. 2 FFG). Die Feuerwehr-Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden (Art. 28 Abs. 3 FFG).

Diese kantonalrechtlichen Vorgaben enthalten eine Zweckbindung betreffend die Feuerwehr-Ersatzabgaben, sie schaffen hingegen keine gesetzliche Grundlage für eine zweiseitige Spezialfinanzierung für das gesamte Feuerwehrwesen. (Eine zweiseitige Spezialfinanzierung bedeutet, dass die Feuerwehr finanziell selbsttragend ist, d.h. die Einnahmen mittelfristig die Ausgaben decken). Die erwähnten kantonalen Bestimmungen schliessen nicht aus, dass Gemeinden, welche für das Feuerwehrwesen eine zweiseitige Spezialfinanzierung schaffen wollen und können, auf Reglementsebene entsprechende Bestimmungen erlassen. Es sei betont, dass die Einführung einer zweiseitigen Spezialfinanzierung nur dann möglich ist, wenn die Einnahmen im Bereich Feuerwehr tatsächlich ausreichen, um die gesamten Kosten der Feuerwehr mittelfristig zu decken. Erklärungen zu den Spezialfinanzierungen im Neuen Rechnungsmodell der Gemeinden sind im Handbuch Gemeindefinanzen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern enthalten (Kapitel 4.5.5, insbesondere Seite 100).

II. Musterformulierung

Die gemeinderechtliche Grundlage für eine zweiseitige Spezialfinanzierung kann durch folgende Reglementsbestimmungen (unter dem Titel "Finanzierung") geschaffen werden:

Finanzierungsgrundsätze **Art. 16**

1 Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

1. Beiträge der GVB
2. Beiträge der Anschlussgemeinden[[24]](#footnote-24)

c) Feuerwehr-Ersatzabgaben,

d) Gebühren und Verkaufserlöse

e) Rückerstattungen von Einsatzkosten,

f) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden.

g) Bussen

h) Erträge aus Leistungsvereinbarungen

i) Unfalltaggelder und Lohnausfallentschädigungen[[25]](#footnote-25)

j) Zinsen aus Forderungen gegenüber der Gemeinde

2 Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

a) Betriebskosten,

b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

c) Zinsen aus für Forderungen der Gemeinde

Spezialfinanzierung **Art. 16a**

1 Die Aufgabe Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

2 Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

3 Innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

4 Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Ittigen, im 2020

VL\_Muster-FW-Reglement Gde obligatorisch\_2020\_V1-9\_fwi.docx

1. Zusätzliche Aufgaben können durch die Gemeinde der Feuerwehr übertragen werden, sofern sie die Feuerwehr nicht in der Erfüllung ihres Kernauftrages behindern, die materiellen, personellen und finanziellen Ressourcen dafür durch die Trägerin der Feuerwehr bereitgestellt werden und die Aufgaben im Grundsatz auch nicht der Konzeption Feuerwehr gemäss FKS sowie den entsprechenden kantonalen gesetzlichen Grundlagen und Weisungen widersprechen. Beispiele: Alarmstelle der Gemeinde, First-Responder, Verkehrsdienst bei Anlässen, Insekten-Einsätze, … [↑](#footnote-ref-1)
2. 19 Jahre als Minimum (vgl. Art. 26 FFG) [↑](#footnote-ref-2)
3. Empfehlung: 52 Jahre (vgl. Art. 26 und 28 Abs. 1 FFG sowie Leitbilder Armee, Zivilschutz und Feuerwehr), 60 Jahre als Maximum. [↑](#footnote-ref-3)
4. Delegation an eine andere Behörde (z.B. an die Feuerwehrkommission oder an die zuständige Kommission der Gemeinde) ist möglich. [↑](#footnote-ref-4)
5. Mögliche Beispiele: Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, Angehörige der Gemeindeführungsorganisationen für ausserordentliche Lagen und Angehörige des Gemeinderats. [↑](#footnote-ref-5)
6. Falls weitere Personenkategorien (z.B. das ständige Personal der öffentlichen Verkehrsbetriebe, des Grenzwachtkorps oder des Zolls, der Schweizerischen Post, der Telekommunikationsunternehmen, das Personal der Spitäler, Heil-, Pflege- und Strafanstalten, das Betriebspersonal der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke sowie ähnlicher Betriebe; Angehörige des Zivilschutzes sowie von örtlichen oder regionalen Führungsorganen sowie Behördenmitglieder von Gemeinde und Kanton, welche bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betrieben mit einer von der GVB anerkannten Betriebsfeuerwehr, die in der Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, usw.) sowie Personen, die in einer anderen Gemeinde (z.B. am Arbeitsort) aktiven Feuerwehrdienst leisten, vom aktiven Feuerwehrdienst befreit werden sollen, müssen diese hier ausdrücklich aufgeführt werden (vgl. Art. 29 Abs. 2 FFG). [↑](#footnote-ref-6)
7. Mögliche Beispiele: Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit [↑](#footnote-ref-7)
8. Mögliche Beispiele: Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit, Notfälle aller Art [↑](#footnote-ref-8)
9. siehe dazu ebenfalls Anhang II dieses Muster-Reglements [↑](#footnote-ref-9)
10. Siehe «Leitfaden betriebseigene Interventionskräfte» [↑](#footnote-ref-10)
11. Gemeinden, welche für das Feuerwehrwesen eine (zweiseitige) Spezialfinanzierung schaffen wollen und können, finden in Anhang III entsprechende Musterformulierungen (Art. 16 und Art. 16a). [↑](#footnote-ref-11)
12. Der Prozentsatz ist im Feuerwehrreglement so festzulegen, dass die höchstzulässige Ersatzabgabe von Franken 450.-- nur bei hohen Einkommen und/oder Vermögen erreicht wird. Eine Staffelung nach Einkommen und Vermögen ist zwingend (Art. 28 Abs. 3 FFG). [↑](#footnote-ref-12)
13. Die GVB schlägt zur Vergleichbarkeit vor, als Basis den einfachen Kantonssteuerbetrag zu verwenden (theoretisch wäre als Basis auch der gesamte Kantonssteuerbetrag oder der Gemeindesteuerbetrag denkbar). [↑](#footnote-ref-13)
14. Ab dem 2. Alarm seit der erstmaligen Aufschaltung des Alarmdispositivs. [↑](#footnote-ref-14)
15. Für die Entschädigungen bestehen kantonale Richtlinien. [↑](#footnote-ref-15)
16. bzw. zuständige Kommission der Gemeinde [↑](#footnote-ref-16)
17. Diese Befugnis kann an die Feuerwehrkommission bzw. an die zuständige Kommission der Gemeinde delegiert werden. Diese Delegation bedingt eine Änderung von Artikel 4 Absatz 2. [↑](#footnote-ref-17)
18. Andere Bezeichnungen sind zulässig, z.B. Kommission zur Aufsicht der Feuerwehr; eine Zusammenlegung der Zivilschutz- mit der Feuerwehrkommission ist möglich. [↑](#footnote-ref-18)
19. z.B. 7 Mitglieder oder 7 bis 9 Mitglieder [↑](#footnote-ref-19)
20. Vertreterinnen und Vertreter des Zivilschutzes und von weiteren Einsatzkräften der Gemeinde. [↑](#footnote-ref-20)
21. Eine Delegation der Ernennung von Unteroffizieren und Fachleuten an die Feuerwehrkommandantin bzw. an den Feuerwehrkommandanten ist möglich. [↑](#footnote-ref-21)
22. Eine Delegation an die Feuerwehrkommandantin bzw. an den Feuerwehrkommandanten ist möglich. [↑](#footnote-ref-22)
23. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Der Kommission können weitere Aufgaben zugewiesen werden. Je nachdem ist aber die Aufzählung in Artikel 23 (Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderats) anzupassen. [↑](#footnote-ref-23)
24. Auf zusammengeschlossene Feuerwehrorganisationen anwendbar [↑](#footnote-ref-24)
25. Anwendbar auf Feuerwehrorganisationen mit beruflich angestelltem Personal. [↑](#footnote-ref-25)